



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AK 107/23

vom
11. Januar 2024
in dem Strafverfahren
gegen

wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im
Ausland

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Angeschuldigten und seiner Verteidiger am 11. Januar 2024 gemäß §§ 121, 122 StPO beschlossen:

Die Untersuchungshaft hat fortzudauern.

Eine etwa erforderliche weitere Haftprüfung durch den Bundesgerichtshof findet in drei Monaten statt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Haftprüfung dem Oberlandesgericht Düsseldorf übertragen.

Gründe:

I.

- 1 Der Angeschuldigte wurde am 20. März 2023 vorläufig festgenommen und befindet sich aufgrund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 21. März 2021 (2 BGs 373/23) seitdem ununterbrochen in Untersuchungshaft.
- 2 Gegenstand des Haftbefehls ist der Vorwurf, der Angeschuldigte habe sich in der Zeit von Ende 2013 bis mindestens 2015 als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung im Ausland - dem sogenannten Islamischen Staat (IS) - beteiligt, deren Zwecke und deren Tätigkeit darauf gerichtet gewesen seien, Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB) und Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB) zu begehen, strafbar gemäß § 129a Abs. 1 Nr. 1, § 129b Abs. 1 StGB.

3 Mit Beschluss vom 5. Oktober 2023 (AK 57/23) hat der Senat die Fort-
dauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus angeordnet.

4 Unter dem 6. Dezember 2023 hat der Generalbundesanwalt gegen den
Angeschuldigten nach Hinzuverbindung eines gegen einen weiteren Angeschul-
digten gerichteten Ermittlungsverfahrens unter anderem wegen der haftbefehls-
gegenständlichen Vorwürfe Anklage zum Oberlandesgericht Düsseldorf erho-
ben. Der mit der Sache befasste Strafsenat hat am 21. Dezember 2023 beschlos-
sen, er halte die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich.

II.

5 Die Untersuchungshaft hat über neun Monate hinaus fortzudauern.

6 1. Was den Gegenstand des Haftprüfungsverfahrens, den dringenden Tat-
verdacht sowie die Haftgründe der Fluchtgefahr und der Schwere der Verbrechen be-
trifft, wird auf den Senatsbeschluss vom 5. Oktober 2023 und ergänzend auf die
Anklageschrift vom 6. Dezember 2023 verwiesen, insbesondere das dort aus-
führlich dargelegte wesentliche Ergebnis der Ermittlungen.

7 2. Die Voraussetzungen für die Fortdauer der Untersuchungshaft über
neun Monate hinaus (§ 121 Abs. 1, § 122 Abs. 1 und 4 StPO) liegen vor. Die be-
sondere Schwierigkeit und der besondere Umfang des Verfahrens haben ein
Urteil bislang noch nicht zugelassen und rechtfertigen weiterhin den Vollzug der
Untersuchungshaft. Auch nach der Vorlage zur Sechsmontatsprüfung ist das Ver-
fahren hinreichend gefördert worden:

8 Die mit Blick auf Umfang und Komplexität der Sache genügend zügige
Anklageerhebung zum Oberlandesgericht datiert auf den 6. Dezember 2023. Die

Anklageschrift umfasst einschließlich des Beweismittelverzeichnisses über 80 Druckseiten und benennt annähernd 50 Zeugen und Sachverständige. Der Aktenbestand des um einen weiteren Angeschuldigten erweiterten Verfahrens umfasst mittlerweile 72 Stehordner; von diesen betreffen 27 bis zur Verfahrensverbinding am 4. Oktober 2023 angefallene Aktenbände ausschließlich den Angeschuldigten. Der Vorsitzende des mit der Sache befassten Strafsenats hat noch am Tag deren Eingangs bei Gericht - dem 8. Dezember 2023 - die Zustellung der Anklageschrift an die Verteidiger und die Übertragung in die arabische Sprache veranlasst. Mit dem Eingang der Übersetzung ist ab Ende Januar 2024 zu rechnen.

9 Im Übrigen wird auf die Zuschrift des Generalbundesanwalts vom 27. Dezember 2023 Bezug genommen.

10 3. Der weitere Vollzug der Untersuchungshaft steht derzeit nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der im Fall einer Verurteilung zu erwartenden Strafe (§ 120 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Schäfer

Paul

Kreicker